

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin Beschlussvorlage			Drucksachennummer 218.1/2023
0.3 Justizariat	öffentlich	☒	
Dr. Bley, Richard	nicht öffentlich	☐	

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Rat der Kreisstadt Mettmann	14	21.06.2023

Vorschlagsliste für die Wahl der Haupt- und Hilfsschöffen für die Strafkammern des Landgerichts Wuppertal und die Schöffengerichte des Landesgerichtsbezirks Wuppertal für die Amtszeit 01.01.2024 bis zum 31.12.2028

Finanzielle Auswirkungen

Kosten (einschließl. MWSt.)

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Mittel stehen im Haushalt zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima / Auswirkung CO2-Bilanz
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der als Anlage beigefügten Vorschlagsliste für die Auswahl von Schöffen für die Amtszeit vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2028 wird zugestimmt.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
Die Grünen			
SPD			
FDP			
Zur Sache!ME			
WGME			
AfD			
M.U.T			
Bürgermeisterin			

Verwaltungserläuterung:

In der Anlage 2 erhalten Sie die aktualisierte Fassung der Bewerbungen für die Haupt- und Hilfsschöffen. Nicht mehr berücksichtigt wurden Bewerber, die Ihre Bewerbung zurückgezogen haben sowie Bewerber, die im Haupt- und Finanzausschuss keine Mehrheit erhielten.

Wie in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses bereits erwähnt, kam es zu einer (datenschutzwidrigen) Veröffentlichung u.a. auch der Wohnadresse. Eine Recherche zu diesem Thema zeigt, dass der Gesetzgeber zum 1.7.2021 den Wortlaut der Vorschrift (§ 36 GVG) geändert hatte. Bis zu diesem Zeitpunkt war die Nennung der Wohnanschrift (und auch des genauen Geburtsdatums) gesetzlich erforderlich.

Der dadurch entstandene Datenschutzverstoß wurde zwischenzeitlich vollständig bearbeitet: Es wurden die Betroffenen und die Landesdatenschutzbeauftragte DSGVO-konform informiert. Die Liste wurde umgehend aus dem Ratssinformationssystem entfernt, korrigiert und in gekürzter Version wieder zur Verfügung gestellt. Alle Ratsmitglieder wurden aufgefordert evtl. in ihrem Besitz befindliche Listen zu vernichten.

Zum Procedere der Wahl sei noch auf folgende Vorschrift § 36 Abs. 1 Satz 2 GVG hingewiesen:

Für die Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich.

Gez. Pietschmann